



## Stellungnahme der SP Basel-Stadt zur Vernehmlassung zur Totalrevision des Übertretungsstrafgesetzes

Die SP Basel-Stadt bedankt sich für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Vernehmlassung und nimmt wie folgt Stellung:

Die SP Basel-Stadt begrüsst die Totalrevision im Sinne der Vereinheitlichung und der Streichung von unnötigen Tatbeständen. Zudem finden wir es sinnvoll, dass die jeweiligen Tatbestände des Verwaltungsstrafrechts in den jeweiligen Spezialgesetzen aufgeführt werden und nicht mehr im ÜStG selbst. Damit wird die Lesbarkeit verbessert und der Zugang zu den jeweiligen Strafbestimmungen einfacher. Die SP Basel-Stadt ist jedoch der Ansicht, dass dies im vorliegenden Vorentwurf noch nicht durchgängig so gehandhabt wurde und sich immer noch Straftatbestände im ÜStG befinden, die in ein anderes Gesetz verschoben werden sollten. Zudem finden sich im Vorentwurf auch Bestimmungen, bei denen es sich nicht um Strafbestimmungen handelt, sondern die polizeilichen Massnahmen bzw. Kompetenzen beschreiben. Diese Bestimmungen gehören unserer Meinung nach ins Polizeigesetz, wobei sich bei einigen die Frage stellt, ob sie neben den bereits bestehenden Bestimmungen des Polizeirechts überhaupt notwendig sind.

Die SP Basel-Stadt ist der Ansicht, dass nicht jedes unerwünschte Verhalten mit einer Busse geahndet werden soll. Das Strafrecht – und damit auch ein kantonales Übertretungsstrafgesetz – soll ultima ratio bleiben. Studien der Verhaltensökonomie zeigen auf, dass Bussen nur Wirkung zeigen, wenn sie durchsetzbar sind, wofür ein massiver polizeilicher Ausbau Richtung eines Überwachungsstaats notwendig wäre. Dies ist abzulehnen. Es muss in einer freiheitlichen Gesellschaft möglich sein, auf unerwünschtes Verhalten anders als mit Strafrecht zu reagieren. Zudem sind die Wirkungen des Strafrechts auf das zukünftige Verhalten der Bürgerinnen und Bürger eher schwach und werden tendenziell überschätzt. Strafrecht entfaltet seine Wirkung immer erst nach einer Straftat, weshalb seine präventive Wirkung äusserst beschränkt ist. Wir legen deshalb Wert darauf, dass nur jenes Verhalten unter Strafe gestellt wird, das tatsächlich strafwürdig ist bzw. das ein schützenswertes Rechtsgut verletzt oder zumindest konkret gefährdet.

Die SP Basel-Stadt ist der Meinung, dass das schweizerische Strafgesetzbuch bereits sehr umfassend ist und auch in den letzten Jahren stark ausgeweitet wurde. Daher besteht für ein kantonales Übertretungsstrafgesetz nur wenig Raum. Als unzulässig erachten wir es, wenn mit kantonalen Straftatbeständen die Strafbarkeitsgrenze für bestimmte Verhaltensweisen nach unten verschoben wird. Wurde im Bundesgesetz für bestimmte Verhaltensweisen einen Straftatbestand erlassen, so hat er damit auch darüber entschieden, welches Verhalten noch nicht strafbar sein soll. An diese Grenzen haben sich auch die kantonalen gesetzgebenden Instanzen zu halten.

Die SP Basel-Stadt weist vorab auf folgende Punkte hin, in der Absicht, dass der Vorentwurf in diesem Sinne grundsätzlich überprüft wird:

- Die SP Basel-Stadt wehrt sich dagegen, dass mittels dem ÜStG Sozialpolitik betrieben wird. Sie plädiert daher für die Streichung solcher Tatbestände (§6, § 7, § 11, § 27, usw.).



- Die SP Basel-Stadt fordert, dass in einzelnen Tatbeständen eine Limitierung der Bussehöhe vorgenommen wird. Die gesetzgebende Instanz nimmt so eine eigene Verhältnismässigkeitsprüfung vor.
- Die SP Basel-Stadt ist der Meinung, dass grundsätzlich nur die vorsätzliche Begehung eines Delikts strafbar sein soll und dass entsprechend nur dort, wo es in einem Straftatbestand explizit vorgesehen ist, auch die Fahrlässigkeit strafbar sein soll. Dies entspricht der Regelung im Schweizerischen Strafgesetzbuch. Es ist stossend und nicht erklärbar, weshalb im kantonalen Übertretungsstrafgesetz der umgekehrte Fall gelten soll, zumal es sich auch nicht um ein „anderes Bundesgesetz“ im Sinne von Art. 333 Absatz 7 StGB, z.B. SVG oder BetmG, handelt.
- Die SP Basel-Stadt ist auch der Ansicht, dass in Nachachtung des Bestimmtheitsgebots gemäss Art. 1 StGB die Tatbestände teilweise noch weiter konkretisiert werden sollen. Der Ermessensspielraum der rechtsanwendenden Behörden geht teilweise immer noch zu weit.
- Für die weitere Diskussion wäre eine Statistik der Verzeigungen und jeweiligen Ordnungsbussen im Kanton hilfreich.

## Entwurf für ein Übertretungsstrafgesetz

### Strafbarkeit (§ 3 E-ÜStG)

#### § 3. Strafbarkeit

<sup>1</sup> Übertretungen des kantonalen Rechts sind auch strafbar, wenn sie fahrlässig begangen werden, sofern nicht nach dem Wortlaut oder dem Sinn der Strafbestimmung nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist.

<sup>1</sup> **Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.**

Die SP Basel-Stadt ist dezidiert der Meinung, dass hier der gleiche Grundsatz wie in Art. 12 Abs. 1 StGB gelten soll und beantragt daher diese Änderung. Grundsätzlich soll nur die vorsätzliche Begehung strafbar sein. Es handelt sich vorliegend auch nicht um andere Bundesgesetze (entsprechend Art. 333 Abs. 7 StGB). Es gibt daher keinen ersichtlichen Grund, warum dieser wichtige Grundsatz zuungunsten der Bürgerinnen und Bürger umgekehrt werden soll.

Mit Blick auf das Schuldprinzip und das Bestimmtheitsgebot erscheint zudem die Formulierung „nach dem Wortlaut oder der Sinn der Bestimmung“ als fragwürdig, da somit erst die rechtsanwendende Behörde erwägt – und nicht bereits die gesetzgebende Instanz – in welchen Fällen nach dem Sinne der Bestimmung nur eine vorsätzliche Handlung als strafbar erachtet werden kann und in welchen Fällen auch eine fahrlässige Handlung bestraft werden soll.



## Diensterschwerung (§ 4 E-ÜStG)

§ 4. Diensterschwerung–

~~† Mit Busse wird bestraft, wer der Kantonspolizei oder anderen Organen mit polizeilichen Kompetenzen die Ausübung ihres Dienstes erschwert oder ihren Anordnungen oder Aufforderungen nicht nachkommt, die sie innerhalb ihrer Befugnisse erlassen.~~

Die SP Basel-Stadt ist der Meinung, dass dieser Tatbestand ganz gestrichen werden kann. Der Tatbestand im Strafgesetzbuch (Art. 286 StGB) betreffend der Hinderung einer Amtshandlung ahndet dieses Verhalten bereits. Zudem stellen die erwähnten Sachverhalte (Ratschlag, S. 17) in der Sache zumeist eine gemäss StGB straflose Selbstbegünstigung dar.

Wir sehen hier keinen Raum für eine Ausdehnung der Strafbarkeit. Wir sind der Ansicht, dass von den Bürgerinnen und Bürgern nicht mehr verlangt werden kann, als dass sie keine „Hinderung einer Amtshandlung“ begehen. Andere Kantone können auf diese Strafbestimmung problemlos verzichten. Es ist nicht einzusehen, warum der Kanton Basel-Stadt hier weitergehen muss als das schweizerische Recht.

## Verweigerung von Angaben (§ 5 E-ÜStG)

§ 5. Verweigerung von Angaben

~~† Mit Busse wird bestraft, wer einer oder einem Angehörigen der Kantonspolizei oder einer anderen Behörde trotz ordnungsgemässer Legitimation auf berechtigte Aufforderung hin wesentliche Angaben zu ihrer oder seiner Person **Namen und Adresse** verweigert oder unrichtige Angaben macht.~~

Der Tatbestand ist viel zu offen formuliert. Es ist unklar, was mit wesentlichen Angaben zur Person, ausser der Nennung des Namens und der Adresse, gemeint ist. In der ursprünglichen Bestimmung wurde lediglich die Verweigerung des Namens und der Adresse genannt, während neu von der Verweigerung „wesentlicher Angaben“ die Rede ist. Der Wortlaut ist zu weitgehend. Es muss bereits im Gesetzestext konkretisiert werden, welche wesentlichen Angaben gemacht werden müssen. Die SP Basel-Stadt ist der Ansicht, dass es hier nur um Namen und Adresse gehen kann und dies im Tatbestand auch explizit so festgelegt werden muss. Zudem ist unklar, welche „anderen Behörden“ gemeint sind. Wir sind der Ansicht, dass die Verweigerung der Angaben nur gegenüber der Kantonspolizei strafbar sein soll.

Die SP Basel-Stadt kann sich aber auch vorstellen, auf diesen Tatbestand ganz zu verzichten (analog zu § 4 E-ÜStG, Diensterschwerung).

## Ungebührliches Verhalten (§ 6 E-ÜStG)

§ 6. Ungebührliches Verhalten–

~~† Mit Busse wird bestraft, wer durch ihr oder sein Verhalten andere Personen ernsthaft gefährdet, stört oder in unzumutbarer Weise belästigt oder die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung stört, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt.~~



Die SP Basel-Stadt will diesen Tatbestand streichen. Der Wortlaut ist zu weit gefasst und zu unbestimmt. Darunter fällt vor allem auffälliges Sozialverhalten. Wir sehen nicht ein, warum die Strafbarkeit hier weitergehen soll, als es bereits durch das StGB abgedeckt ist. Wer besitzt die Definitionsmacht, welches Verhalten ungebührlich ist? Sobald das Verhalten eine gewisse Schwere erreicht, greifen andere Tatbestände des StGB wie (Art. 126) Tötlichkeiten, (Art. 181) Nötigung, (Art. 177) Beschimpfung, usw.

### **Ruhestörung und Lärm (§ 7 E-ÜStG)**

~~§ 7. Ruhestörung und Lärm–~~

~~<sup>+</sup> Mit Busse wird bestraft, wer~~

- ~~a) an Ruhetagen oder während der Nachtruhe Lärm verursacht. Die Nachtruhe dauert freitags und samstags von 23.00 bis 07.00 Uhr und an den übrigen Tagen von 22.00 bis 07.00 Uhr;–~~
- ~~b) an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis zum Beginn der Nachtruhe und von 12.00 bis 13.00 Uhr Haus- und Gartenarbeiten oder landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet, die übermässigen Lärm verursachen;–~~
- ~~c) anderweitig Lärm verursacht, der über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort oder zur fraglichen Zeit hinausgeht.–~~

Die SP Basel-Stadt ist der Ansicht, dass dieser Tatbestand gestrichen werden kann, da es sich um eine Thematik des Mietrechts bzw. der kantonalen Lärmschutzgesetzgebung handelt, welche bereits dort geregelt ist.

Wenn der Tatbestand entgegen unserem Vorschlag beibehalten werden sollte, müsste er zumindest so eingeschränkt werden, dass ein Strafantrag erforderlich wäre.

### **Missachtung von Benützungsvorschriften und Verboten (§ 9 E-ÜStG)**

§ 9. Missachtung von Benützungsvorschriften und Verboten

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer **andere gefährdet durch**

- a) **Zuwiderhandeln gegen die** ~~den~~ behördlichen Vorschriften über das Betreten oder Benützen von allgemein zugänglichen Orten, namentlich Hausordnungen öffentlicher Parkhäuser sowie Haus- und Benützungsorten öffentlicher Sport- und Bewegungsanlagen, ~~zuwiderhandelt~~;
- b) **unbefugtes Betreten von** Landungsstege der Schiffe, der Fähren, der Feuerlösch- und Polizeiboote sowie Fischergalgen ~~betrifft~~;
- c) **Baden** in öffentlichen Gewässern im Bereich von signalisiertem oder markiertem Badeverbot ~~badet~~;
- d) ~~in öffentlichen Gewässern an Schiffe heranschwimmt, Windsurfing betreibt oder sich auf Luftmatratzen, Luftschläuchen und dergleichen treiben lässt;–~~
- e) **Springen** von den Brücken in öffentliche Gewässer ~~springt~~;
- f) **Baden** in der Stauhaltung des Kraftwerks Birsfelden sowie innerhalb von 200 m unterhalb des Stauwehrs ~~badet~~;
- g) ~~im Riehenteich badet oder sich aufhält.~~

Die Regelungen des § 9 ÜStG gehen zu weit. Die SP Basel-Stadt ist der Meinung, dass eine konkrete Gefährdung vorhanden sein muss, damit ein Verhalten unter Strafe gestellt werden kann. Dies fehlt vorliegend in den allermeisten Fällen. Benützungsvorschriften und Verbote müssen nicht in jedem Fall durch Strafandrohungen untermauert werden. Es benötigt eine gewisse Schwere und es muss eine Gefährdung für andere Personen oder wichtige Rechtsgüter vorliegen. Die Bestimmung ist hier auch fehl am Platz und gehört eher in die einschlägigen Sachgesetze.



Zudem sind einzelne Bestimmungen wie c), d) und g) äusserst fragwürdig. Es stellt sich hier die Frage, ob eine Bestrafung dieser Verhaltensweisen tatsächlich angezeigt ist. Insbesondere Bestimmung d) muss gestrichen werden.

## **Betteln (§ 11 E-ÜStG)**

~~§ 11. Betteln–~~

~~+ Mit Busse wird bestraft, wer bettelt oder andere Personen zum Betteln schickt.–~~

~~° Die durch Betteln erlangten Vermögenswerte können sichergestellt und eingezogen werden.~~

Die SP Basel-Stadt setzt sich dezidiert für die Streichung des Bettelverbotes ein. Betteln kann schon aus ethischen Gründen nie eine Straftat sein. Es ist es kriminalpolitisch vollkommen verfehlt oder gar absurd (jedenfalls aber unter keinen Umständen legitim), Bettlerinnen und Bettler wegen ihrer Tätigkeit zu bestrafen. Es muss möglich sein, das mittellose Menschen oder Menschen, die sonstwie in einer Notlage sind, durch Betteln ihre prekäre Situation verbessern. Wir wehren uns gegen eine Kriminalisierung des Bettelns. Schliesslich ist es jedem und jeder selbst überlassen, ob sie jemandem Geld gibt resp. schenkt oder nicht. Öffentlich sichtbare Armut und Hilfsbereitschaft – so unangenehm das einem erscheinen mag – mittels Bussen zu bestrafen, beurteilt die SP Basel-Stadt als sozialpolitisch bedenklich.

Die SP Basel-Stadt sieht die Problematik, wenn Personen zum Betteln gezwungen werden. Die geschieht häufig in hierarchisch organisierten Gruppen. Diese Verhaltensweisen werden jedoch bereits durch andere Bestimmungen geregelt, wie Nötigung und Menschenhandel. Daher sieht die SP Basel-Stadt keinen Bedarf, für eine weitergehende Bestimmung im ÜStG.

## **Anwerben (§ 12 E-ÜStG)**

~~§ 12. Anwerben–~~

~~+ Mit Busse wird bestraft, wer durch täuschende oder unlautere Methoden Passantinnen und Passanten im öffentlichen Raum anwirbt oder anzuwerben versucht.–~~

~~° Die Kantonspolizei kann Anwerbende von einzelnen Orten oder generell wegweisen, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass bei der Anwerbung widerrechtliche, namentlich täuschende oder unlautere Methoden angewendet, oder Passantinnen und Passanten in unzumutbarer Weise belästigt werden.~~

Die SP Basel-Stadt ist der Ansicht, dass der Absatz 1 gestrichen werden kann. Das Verhalten muss eine gewisse Schwere erreichen, um strafbar zu sein und dies ist dann bereits durch das StGB abgedeckt (Betrug). Der Absatz 2 ist durch das Polizeigesetz bereits geregelt (Wegweisungsartikel §42a). Eine weitergehende Regelung halten wir für unnötig.

## **Unerlaubter Kontakt mit Inhaftierten (§ 13 E-ÜStG)**

~~§ 13. Unerlaubter Kontakt mit Inhaftierten–~~

~~+ Mit Busse wird bestraft, wer unberechtigt mit einer Person, die polizeilich festgenommen worden ist, sich in Untersuchungs-, Sicherheits- oder Ausschaffungshaft, im Straf- oder Massnahmenvollzug befindet, in Kontakt~~



~~tritt oder ihr etwas überbringt.–~~

~~² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.~~

Die SP Basel-Stadt ist der Meinung, dass diese Bestimmung ersatzlos gestrichen werden sollte. Es besteht kein Bedarf für einen solchen Spezialtatbestand. Der geordnete Betrieb in einer Anstalt ist höchstens durch polizeiliche Massnahmen aufrecht zu erhalten. Er stellt jedoch kein Rechtsgut dar, dass mit einem eigenen Straftatbestand zu schützen ist.

Absatz 2 ist in diesem Fall unverhältnismässig.

## **Strassen- und Salonprostitution (§ 14 E-ÜStG)**

§ 14. Strassen- und Salonprostitution

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer

a) in der erkennbaren Bereitschaft zur Ausübung der Prostitution im öffentlichen Raum oder an allgemein zugänglichen Orten ausserhalb der in einer Verordnung bezeichneten Örtlichkeiten (Toleranzzonen) potentielle Kundschaft anwirbt oder anzuwerben versucht;

~~b) einen Salon betreibt und dadurch Anwohnerinnen und Anwohner in unzumutbarer Weise belästigt werden. Die zuständige Behörde kann nach vorgängiger Androhung die Schliessung des Salons anordnen.~~

Die SP Basel-Stadt ist betreffend die Kriminalisierung von Sexarbeiterinnen sehr skeptisch. Es handelt sich (hauptsächlich) um Frauen, die sich in einer prekären Lebenslage befinden. Daher sollen Strafbestimmungen nur mit grosser Zurückhaltung eingeführt bzw. beibehalten werden.

Die SP Basel-Stadt kann sich auch vorstellen, dass sich der Fokus vermehrt auf die Freier verschiebt. Das könnte bedeuten, dass die Freier bestraft werden, wenn diese ausserhalb der Toleranzzone mit SexarbeiterInnen mitgehen.

Lit. b) soll gestrichen werden, da dies im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geklärt werden muss. Bei Bedarf kann den Umständen entsprechend eine Bewilligung an Auflagen gebunden werden. Allfälligen Störungen kann miet-, nachbarrechtlich oder mit den generellen Lärmschutzbestimmungen begegnet werden.

Insbesondere im Fall der Salon-Prostitution ist zu bezweifeln, ob überhaupt auf die Wahrnehmung eines durchschnittlich empfindenden Menschen abgestellt werden kann. Jeder Bürger, jede Bürgerin stellt sich beim Lesen dieser Bestimmung etwas anderes vor und ein Salonbetreiber weiss nicht, welches Verhalten verpönt ist und welches nicht, sprich nach welchem Verhalten er sich zu richten hat.

Die Schliessung eines Salons ist eine verwaltungsrechtliche Massnahme und gehört nicht ins ÜStG.

## **Versammlungen, Demonstrationen und Menschenansammlungen (§ 15 E-ÜStG)**

§ 15. Versammlungen, Demonstrationen und Menschenansammlungen

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer

a) ~~ohne Bewilligung~~ oder trotz behördlichem Verbot bewilligungspflichtige Versammlungen oder Demonstrationen im öffentlichen Raum veranlasst oder durchführt;



- ~~b) eine die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdende Menschenansammlung im öffentlichen Raum verursacht;~~
  - ~~c) den behördlichen Auflagen und Anordnungen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen im öffentlichen Raum getroffen werden, zuwiderhandelt;~~
  - ~~d) an Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen im öffentlichen Raum Waffen oder Gegenstände, die geeignet sind, Menschen zu gefährden oder Sachen zu beschädigen, mit sich führt. Die Waffen und Gegenstände können sichergestellt und eingezogen werden;~~
  - ~~e) sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen im öffentlichen Raum unkenntlich macht. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen.~~
- <sup>e</sup> Die Kantonspolizei kann Zuwiderhandelnde vorübergehend in Gewahrsam nehmen.

Die SP Basel-Stadt ist grundsätzlich für das Streichen dieses Tatbestandes. Die Bestimmung steht im Konflikt mit der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit. Einerseits besteht da ein Konflikt mit dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit, und andererseits ergeben sich aus den bisherigen Erfahrungen Bedenken gegen den Nutzen (bzw. die Notwendigkeit) eines solchen Verbots, was übrigens auch im Ratschlag (S. 25) zum Ausdruck gelangt.

Eventualiter wäre in lit. a die erste Variante ("ohne Bewilligung") zu streichen und im Übrigen den Tatbestand auf lit. d zu beschränken.

## **Öffentliche Veranstaltungen (§ 16 E-ÜStG)**

~~§ 16. Öffentliche Veranstaltungen–~~

~~<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer eine bewilligungspflichtige öffentliche Veranstaltung ohne Bewilligung durchführt oder den behördlichen Auflagen und Anordnungen zuwiderhandelt.–~~

~~<sup>e</sup> Die Kantonspolizei kann nicht bewilligte Veranstaltungen jederzeit auflösen.~~

Die SP Basel-Stadt ist der Ansicht, dass es keine Begründung für diesen Tatbestand (Absatz 1) gibt und fordert daher, diesen Paragraphen zu streichen.

Absatz 2 ist kein Straftatbestand, dieser gehört ins Polizeigesetz.

Die SP ist insbesondere empört über die folgende Begründung im Ratschlagsentwurf: Wie im geltenden Recht soll die Kantonspolizei nicht bewilligte Veranstaltungen jederzeit auflösen können, ohne auf die Grundsätze der polizeilichen Generalklausel und das Störerprinzip zurückgreifen zu müssen.

Die Polizei hat bereits entsprechende Kompetenzen gemäss Polizeigesetz– wo sie sich allerdings eben und richtigerweise auf die polizeiliche Generalklausel oder das Störerprinzip berufen muss. Es kann nicht sein, dass die Polizei daneben auch noch die Kompetenz hat, Veranstaltungen grundlos (also ohne dass diese jemanden stört oder gefährdet) aufzulösen.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht erweist sich der Tatbestand als zu weitgehend und unverhältnismässig.



## Fasnacht (§ 17 E-ÜStG)

§ 17. Fasnacht–

<sup>+</sup> Mit Busse wird bestraft, wer den polizeilichen Vorschriften über die Fasnacht zuwiderhandelt.

Diese Bestimmung ist sehr offen formuliert und lässt der Polizei weitgehende Freiheiten. Die SP Basel-Stadt stellt sich die Frage, ob dieser Straftatbestand das geeignete und angemessene Mittel ist, um eine sichere Fasnacht zu erreichen und das Verhalten sinnvoll zu lenken. Eine gewisse Konkretisierung und Einschränkung wäre hier sinnvoll - insbesondere auf die Gefährdung von bestimmten Rechtsgütern (z.B. betreffend Verkehrssicherheit von Wagen und Chaisen am Umzug).

Die SP Basel-Stadt ist der Meinung, dass die Durchsetzung der übrigen Fasnachtsetiquette (generelle Gebote und Verbote) durch soziale Kontrolle ausreichend sichergestellt ist.

Daher kann dieser Tatbestand auch gestrichen werden.

## Beeinträchtigung des öffentlichen Raumes und von öffentlichem und privatem Eigentum (§ 18 E-ÜStG)

§ 18. Beeinträchtigung des öffentlichen Raumes und von öffentlichem und privatem Eigentum

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer

- a) den öffentlichen Raum oder öffentliches oder privates Eigentum verunreinigt oder verunstaltet;
- b) ~~unbefugt im öffentlichen Raum oder an öffentlichem oder privatem Eigentum Werbe- oder Informationsmaterial oder andere Anschläge anbringt oder anbringen lässt oder rechtmässig angebrachte Anschläge beschädigt oder verändert. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. Das Anschlagmaterial kann sichergestellt und eingezogen werden.~~

<sup>2</sup> Die Beeinträchtigung privaten Eigentums wird nur auf Antrag verfolgt.

Die SP Basel-Stadt ist grundsätzlich skeptisch gegenüber Citycleaning. Daher soll zumindest lit. b gestrichen werden. Wenn man Plakate wegnehmen kann, ohne einen Schaden zu hinterlassen, dann soll es auch erlaubt sein.

Sachbeschädigung ist in Art. 144 StGB abschliessend geregelt und kantonales Recht kann diesen im Bagatellbereich nicht ergänzen. Der Rechtsschutz ist durch Art. 144 StGB genügend sichergestellt, da auch bereits die Minderung der Ansehnlichkeit oder die blosse Beeinträchtigung des äusseren Erscheinungsbildes einer Sache als Sachbeschädigung geahndet werden kann.

Der in Absatz 2 geforderte Strafantrag ist korrekt. Dies sollte aber auch beim §7 der Ruhestörung analog so gehandhabt werden.

## Beeinträchtigung von Sicherheitseinrichtungen (§ 19 E-ÜStG)

§ 19. Beeinträchtigung von Sicherheitsvorrichtungen

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer öffentliche oder behördlich vorgeschriebene Alarm-, Notrufs-, Rettungs- oder Schutzvorrichtungen unbefugt verwendet oder ausser Betrieb setzt, entfernt, unbrauchbar macht oder nicht fachgerecht wartet.



Hier ist zu prüfen, ob die kantonale Vorschrift nicht teilweise mit der (vorrangigen) bundesrechtlichen Regelung des Art. 128<sup>bis</sup> StGB (Falscher Alarm) kollidiert (vgl. dazu Maeder, BSK StGB<sup>3</sup>, Art. 128<sup>bis</sup>, N 21).

## Strassenverkehr (§ 22 E-ÜStG)

§ 22. Strassenverkehr

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer den kantonalen Strassenverkehrsvorschriften zuwiderhandelt.

Es ist unverständlich, warum dies hier geregelt wird. Konsequenterweise müssten dann auch die kantonalen Strassenverkehrsvorschriften im ÜStG aufgeführt werden, ansonsten ist die Bestimmung schwer lesbar und bietet keine Orientierung für die Bürgerinnen und Bürger. Sie ist so unklar formuliert, wie viele der Bestimmungen des ÜStG vor der Revision. Die SP Basel-Stadt empfiehlt dies in einem separaten Gesetz zu regeln oder alles in das ÜStG zu überführen.

## Schifffahrt (§ 24 E-ÜStG)

~~§ 24. Schifffahrt~~

~~<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer den Anordnungen der zuständigen Behörden für die Gross- und Kleinschifffahrt auf dem Rhein, die sie innerhalb ihrer Befugnisse erlassen, zuwiderhandelt.~~

Die Bestimmung sollte gestrichen werden. Die Materie ist in anderen Erlassen (Rheinschifffahrtsverordnung) bereits ausreichend geregelt.

## Halten von Tieren (§ 25 E-ÜStG)

§ 25. Halten von gefährlichen Tieren

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer

- a) ohne Bewilligung gefährliche Tiere hält oder den behördlichen Auflagen und Anordnungen zuwiderhandelt;
- b) gefährliche Tiere nicht angemessen verwahrt oder unter Kontrolle hält oder Vorsichtsmassnahmen unterlässt, zu denen sie oder er nach den Umständen verpflichtet ist, oder nicht sofort Anzeige macht, wenn ihr oder ihm ein solches Tier entwichen ist.

<sup>2</sup> ~~Die urteilende Behörde kann die Einziehung und fachgerechte Unterbringung, Unschädlichmachung oder Tötung des Tieres anordnen.~~

Hier stellt sich wiederum die Frage, ob dieser Tatbestand überhaupt notwendig ist, da bereits die Strafbestimmungen des eidgenössischen Tierschutzgesetzes (Art. 26 - 31 TSchG) und die Bestimmungen der Tierschutzverordnung die Materie ausreichend regeln.

Absatz 2 ist eine verwaltungsrechtliche Massnahme und gehört nicht ins ÜStG.

## Gefährdung und Belästigung durch Tiere (§ 26 E-ÜStG)

§ 26. Gefährdung und Belästigung durch Tiere

~~<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer~~

- a) ~~durch Reizen oder Scheumachen von Tieren eine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen herbeiführt~~



~~oder in Kauf nimmt; –~~

~~b) ein Tier auf Menschen oder andere Tiere hetzt oder pflichtwidrig von einem Angriff auf Menschen oder Tiere nicht abhält; –~~

~~c) als Eigentümerin oder Eigentümer oder als vorübergehende Halterin oder vorübergehender Halter von Tieren es unterlässt, dafür zu sorgen, dass andere Personen nicht durch Lärm oder anderweitig in unzumutbarer Weise belästigt werden. –~~

Die SP Basel-Stadt ist der Ansicht, dass die Version vom Kanton Bern präziser und sinnvoller wäre. Lit c) soll auf jedenfall gestrichen werden. In der Fassung des Vorentwurfs ginge die die Bestrafung viel zu weit. Es scheint vernünftiger, die Tatbestände auf ein gewisses Gefährdungspotential zu begrenzen. Als Vorschlag dient die Bestimmung des Gesetzes über das kantonale Strafrecht des Kantons Bern:

§ 26: *Gefährdung durch Tiere*

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer

*a* ein wildes oder aggressives Tier nicht angemessen verwahrt oder unter Kontrolle hält,

*b* durch Reizen oder Scheumachen eines Tieres eine Gefahr für Menschen oder Tiere herbeiführt oder in Kauf nimmt,

*c* einen Hund auf Menschen oder Tiere hetzt oder pflichtwidrig von einem Angriff auf Menschen oder Tiere nicht abhält.

## **Füttern von Wildtauben (§ 27 E-ÜStG)**

~~§ 27. Füttern von Wildtauben –~~

~~<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich Wildtauben füttert.~~

Dieser Tatbestand soll nicht eingeführt werden. Es handelt sich vorliegend um unzulässiges bzw. nicht sinnvolles Verhalten, aber dies ist auf keinen Fall bereits mit einer Strafe zu ahnden. Wie auch in anderen ähnlich gelagerten Fällen, erreicht man hier mehr durch Aufklärung und anderweitige sinnvolle Prävention.



## Ordnungsbussenverfahren

### Zuständige Polizeiorgane (§ 29 E-ÜStG)

§ 29. Zuständige Polizeiorgane

<sup>1</sup> Ordnungsbussen werden durch uniformierte Angehörige der Kantonspolizei erhoben.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann für bestimmte Übertretungstatbestände Ausnahmen vom Erfordernis der Dienstuniform bestimmen sowie Angehörige von weiteren in einem Gesetz ausdrücklich bezeichneten Organen mit polizeilichen Kompetenzen zur Ordnungsbussenerhebung ermächtigen. Sie haben sich gegenüber der fehlbaren Person unaufgefordert mit einem Dienstausweis zu legitimieren.

Die SP Basel-Stadt ist skeptisch gegenüber der Kompetenzerweiterung von Absatz 2 und möchte auf diese verzichten. Die Kompetenzübertragung soll jeweils konkret und gezielt im Gesetz erfolgen und nicht so generell. Die verdeckte Fahndung und verdeckte Ermittlung sind bereits in der StPO geregelt, weshalb die Möglichkeit bestehen soll, dass Polizeibeamte in Zivil tätig sein sollen, ist für die SP Basel-Stadt nicht ersichtlich und wird auch im Ratschlag nicht begründet.

Die jetzt schon mit polizeilicher Kompetenz ermächtigten Organe sollten zumindest mit einer Verweisnorm explizit erwähnt werden. Dies sind laut Ratschlag: das Amt für Umwelt und Energie nach § 42a Abs. 1 Umweltschutzgesetz Basel-Stadt und die Revierförsterinnen, Revierförster, Kreisforstingenieuren oder Kantonsforstingenieure gemäss § 37 Abs. 2 Waldgesetz Basel-Stadt.

### Fehlbare Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz (§ 34 E-ÜStG)

§ 34. Fehlbare Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz

<sup>1</sup> Bezahlte die fehlbare Person, die über keinen Wohnsitz in der Schweiz verfügt, die Ordnungsbusse nicht sofort oder lehnt sie das Ordnungsbussenverfahren ab, hat sie den Bussenbetrag zu hinterlegen oder eine angemessene Sicherheit zu leisten.

<sup>2</sup> Läuft die Bedenkfrist unbenutzt ab oder akzeptiert die fehlbare Person die Ordnungsbusse innerhalb dieser Frist ausdrücklich, wird der hinterlegte Betrag mit der Ordnungsbusse verrechnet. Die Verrechnung gilt als Bezahlung.

Es stellt sich die Frage, was passiert, wenn der Bussenbetrag nicht hinterlegt wird oder sich die fehlbare Person weigert, eine angemessene Sicherheit zu leisten. Anscheinend gibt es dann einfach eine Verzeigung. Der Ratschlag äussert sich nicht näher dazu. Es wäre sinnvoll, wenn dies explizit im Gesetz stehen würde wegen der Verständlichkeit.

### Haftung der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters (§ 35 E-ÜStG)

§ 35. Haftung der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters-

<sup>1</sup> Wird die fehlbare Fahrzeugführerin oder der fehlbare Fahrzeugführer nicht anlässlich einer Widerhandlung, die mit einem Fahrzeug begangen wurde, angetroffen oder angehalten, wird die Ordnungsbusse der oder dem im Fahrzeugausweis eingetragenen Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalter auferlegt.-

<sup>2</sup> Der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter wird die Ordnungsbusse schriftlich eröffnet. Sie oder er kann sie innert 30 Tagen bezahlen. Wird die Busse nicht innert 30 Tagen bezahlt, wird das ordentliche Verfahren durchgeführt.-



<sup>3</sup>–Nennt die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter Name und Adresse der fehlbaren Fahrzeugführerin oder des fehlbaren Fahrzeugführers, wird gegen diese oder diesen das Verfahren nach Abs. 2 eingeleitet.–

<sup>4</sup>–Kann mit verhältnismässigem Aufwand nicht festgestellt werden, wer die Widerhandlung begangen hat, hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter die Ordnungsbusse zu bezahlen, es sei denn, sie oder er macht im ordentlichen Strafverfahren glaubhaft, dass das Fahrzeug gegen ihren oder seinen Willen benutzt wurde und dies trotz entsprechender Sorgfalt nicht verhindert werden konnte.–

Diese Bestimmung lehnt sich offensichtlich an das geltende (Art. 6) bzw. künftige (Art. 7) OBG des Bundesrechts an. Die SP Basel-Stadt hält die vorgeschlagene "Beweiserleichterung" unter dem Aspekt der Unschuldsvermutung für problematisch, obwohl der EGMR solche Regelungen grundsätzlich zulässt. Vor allem aber besteht keine praktische Notwendigkeit für eine solche Norm, da das kantonale Strafrecht nur einen äusserst schmalen Bereich von Vorschriften enthält, die den Strassenverkehr betreffen. Daher empfehlen wir eine Streichung dieses Tatbestandes.

### **Sicherstellung und Einziehung (§ 36 E-ÜStG)**

~~§ 36. Sicherstellung und Einziehung–~~

~~<sup>1</sup>–Mit der Erhebung der Ordnungsbusse werden Gegenstände und Vermögenswerte sichergestellt, die nach diesem Gesetz oder anderen kantonalen Erlassen oder den Art. 69 und 70 des Schweizerischen Strafgesetzbuches eingezogen werden können und mit der betreffenden Widerhandlung in Zusammenhang stehen.–~~

~~<sup>2</sup>–Die sichergestellten Gegenstände und Vermögenswerte gelten mit der Bezahlung der Ordnungsbusse als eingezogen.–~~

Die SP Basel-Stadt ist skeptisch, ob bei der Einziehung die Verhältnismässigkeit in jedem Fall gewahrt werden kann. Schliesslich handelt es sich bei Übertretungen um Bagatelldelikte.

Die kantonale Bestimmung lehnt sich unmittelbar an Art. 8 OBG vom 18.03.2016 (dazu Botschaft, BBl 2016, 989) an. Diese Einziehungsregelung stellt freilich dogmatisch betrachtet eine äusserst seltsame (und entsprechend problematische) Konstruktion dar (ergänzend dazu die Kritik im Kommentar von Peter Albrecht zum BetmG, 2016, Art. 28e, N 4 f.), die sich kaum mit den Art. 69 und 70 StGB vereinbaren lässt.

### **Ausführungsbestimmungen (§ 38 E-ÜStG)**

§ 38. Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Ordnungsbussenverfahrens in einer Verordnung und erstellt namentlich die Liste der Übertretungen, die mit Ordnungsbussen geahndet werden, mit den entsprechenden Bussenbeträgen (Ordnungsbussenliste).

Die SP Basel-Stadt begrüsst es, dass das Ordnungsbussenverfahren auf Gesetzesstufe geregelt wird. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Ordnungsbussenliste nicht auch im Gesetz aufgeführt werden soll. Schliesslich regelt diese Liste, ob jemand pauschal zu einer Busse verurteilt wird oder in einem regulären Verfahren verzeigt wird.



Das Ordnungsbussenverfahren hat zum Beispiel den Nachteil, dass die Polizei einen sehr weiten Ermessensspielraum hat und niemand die Verteilung der Bussen überprüfen kann. Die Bürgerinnen und Bürger zahlen eine Busse oft auch nur aus Bequemlichkeit und um die hohe Gebühr einer Verzeigung zu vermeiden. Der Entscheid, ob eine Straftat mit einer Ordnungsbusse oder über ein Verzeigungsverfahren geahndet werden soll, hat unter Umständen weitreichende Folgen. Daher schlagen wir vor, dass dies die gesetzgebende Instanz regeln soll.

*Verabschiedet vom PV am 07.12.2017*